

Stenographisches Protokoll

über die

12. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 18. März 1892.

Inhalt:

Petitionen.

Anfrage.

Zuweisung des zweiten Berichtes des Landes-Ausschusses über die Durchführung des Gesetzes, betreffend die Förderung des Local-Eisenbahnwesens in Steiermark (Beilage Nr. 69) an den Eisenbahn-Ausschuß. (Dringlichkeitsantrag des Abg. Dr. Heilsberg.)

Beantwortung der Interpellation des Abg. Hagenhofer und Genossen, betreffend die Veranlassung der Verhinderung der Abhaltung von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen — durch den Statthalter.

Begründung des Antrages des Abg. Freiherrn v. Haderberg und Genossen um Einleitung von Schritten gegen die Einführung einer Transportsteuer. (Zuweisung an den Eisenbahn-Ausschuß.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, betreffend den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 20) über das Ansuchen der Gemeinden Mürzzuschlag und Mürzsteg im Gerichtsbezirke Mürzzuschlag um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von je 70 Percent für das Jahr 1892. (Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, betreffend den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 21) über das Ansuchen der Gemeinde Trofaiach im Gerichtsbezirke Leoben um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 68 Percent für das Jahr 1892. (Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, betreffend den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 46) über das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung eines 40percentigen Gemeindezuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer für die Jahre 1893 bis einschließlich 1897. (Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, betreffend den Bericht des Landes-Aus-

schusses (Beilage Nr. 52) über das Ansuchen der Marktgemeinde Obdach im gleichnamigen Gerichtsbezirke um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 100 Percent für das Jahr 1892. (Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)

Antrag des Abg. Pirchegger und Genossen, betreffend einen Gesetzentwurf bezüglich des Erfordernisses des Ehemeldscheines bei der Eheschließung.

Antrag des Abg. Probošcht und Genossen, betreffend das Einschreiten bei der hohen k. k. Regierung gegen die Aufhebung der Grenzsperr für Kinder bezüglich Rußland und Rumänien.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Min.

Vorsitzender: Se. Exc. Landeshauptmann Gundacker Graf Wurmbbrand-Stuppach. Schriftführer: Abg. Josef Probošcht und Dr. Theodor Starkel.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr v. Rübeck und Statthaltereipräsidential-Secretär Bezirkshauptmann Graf Wickenburg.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Ich ersuche die eingelaufenen Petitionen zu verlesen.

Schriftführer **Probošcht** (liest):

„Petition Nr. 142 der Auguste Stelzer, Landes-Buchhalters-Waise in Graz, um eine Geldaushilfe. (Ueberreicht durch Abg. Freiherrn v. Moscon).“

Landeshauptmann: Diese Petition werde ich dem Petitions-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

Schriftführer **Proboisch** (liest):

„Petition Nr. 145 der Gemeindevorsteherung in Teufenbach des Bezirkes Neumarkt um Durchführung der aus Verkehrsrücksichten dringend nothwendigen Verbreiterung der Lind-Murauer Bezirksstraße I. Classe in Teufenbach zwischen der vulgo Pichler-Schusterfeusche und dem Sattler-Hofer-Hause und um Bewilligung einer entsprechenden Subvention, respective der erforderlichen Maßnahmen, daß diese Straßenverbreiterung bei der Subventionirung des Bezirkes Neumarkt pro 1893 gütigst berücksichtigt werde. (Ueberreicht durch Abg. Stadlober.)“

Landeshauptmann: Diese Petition werde ich dem Landesculturausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

Schriftführer **Proboisch** (liest):

„Petition Nr. 146 der Gemeindevorsteherung in Mürzsteg um Befürwortung der an das Handels-Ministerium und an das Abgeordnetenhaus gerichteten Petitionen wegen Erbauung der Eisenbahnlinie Neuberg-Kerndorf oder der Thalstrecke Neuberg-Mürzsteg bei der hohen Regierung. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Heilsberg.)“

Landeshauptmann: Diese Petition werde ich dem Eisenbahnausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

Schriftführer **Proboisch** (liest):

„Petition Nr. 141 des Anton Kettner, Adjuncten der Landes-Hilfsämter-Direction, um Einrechnung seiner Dienstzeit als Volksschullehrer bei einer allfälligen Pensionirung. (Ueberreicht durch Abg. R. v. Schreiner.)“

„Petition Nr. 143 des Michael Riedl, Offizials des steiermärkischen Landes-Oberinnehmeramtes, um Einrechnung seiner Diurnisten-Dienstzeit von 7 Jahren und 10 Monaten in die seinerzeitige Pension. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Wannisch.)“

„Petition Nr. 144 des Johann Peinsipp, landeschaftlichen Hallenwartes i. P. in Graz, um Einrechnung seiner Militär-Dienstzeit. (Ueberreicht durch Abg. Proboisch.)“

Landeshauptmann. Diese Petitionen werde ich dem Finanzausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

Schriftführer **Proboisch** (liest):

„Petition Nr. 147 der Collectiv-Gewerbe-Genossenschaft Ruffee um Aufhebung der Landes-Bieraufgabe. (Ueberreicht durch Abg. Pongraz.)“

„Petition Nr. 148 der Collectiv-Genossenschaft Eisenerz um Aufhebung der Landes-Bieraufgabe. Ueberreicht durch Abg. Pongraz.“

„Petition Nr. 149 der Genossenschaft der Gast- und Schankgewerbe in Leoben und Umgebung um Aufhebung der Landes-Bierumlage. (Ueberreicht durch Abg. Pongraz.)“

Petition Nr. 150 der Kleingewerbe-Genossenschaft in Aflenz um Aufhebung der Landes-Bierumlage. (Ueberreicht durch Abg. Pongraz.)“

„Petition Nr. 151 der Gewerbe-Genossenschaft Gröbming um Aufhebung der Landes-Bieraufgabe. (Ueberreicht durch Abg. Pongraz.)“

„Petition Nr. 152 der Gewerbe-Genossenschaft Obdach um Aufhebung der Landes-Bierumlage. (Ueberreicht durch Abg. Pongraz.)“

„Petition Nr. 153 der Collectiv-Genossenschaft in Bruck a. M. um Aufhebung der Landes-Bierumlage. (Ueberreicht durch Abg. Pongraz.)“

„Petition Nr. 154 der Collectiv-Genossenschaft in Admont um Aufhebung der Landes-Bierumlage. (Ueberreicht durch Abg. Pongraz.)“

„Petition Nr. 155 der Genossenschafts-Vorsteherung der Gastwirthe, Fleischer und Fiafer des Bezirkes Judenburg um Aufhebung der Landes-Bierumlage. (Ueberreicht durch Abg. Pongraz.)“

„Petition Nr. 156 der Collectiv-Genossenschaft des Gerichtsbezirkes Mautern um Aufhebung der Landes-Bieraufgabe. (Ueberreicht durch Abg. Pongraz.)“

„Petition Nr. 157 der Gewerbe-Genossenschaft Mitterndorf um Aufhebung der Landes-Bierumlage. (Ueberreicht durch Abg. Pongraz.)“

„Petition Nr. 158 der Gewerbe-Genossenschaft Schlading um Aufhebung der Landes-Bierumlage. (Ueberreicht durch Abg. Pongraz.)“

„Petition Nr. 159 der Collectiv-Genossenschaft in Rottenmann für die Gemeinden Rottenmann, Bärndorf, Edlach, Lassing, Oppenberg und Versbach um Aufhebung der Landes-Bierumlage. (Ueberreicht durch Abg. Pongraz.)“

„Petition Nr. 160 der Gewerbe-Genossenschaft in Diezen um Aufhebung der Landes-Bierumlage. (Ueberreicht durch Abg. Pongraz.)“

„Petition Nr. 161 der Collectiv-Genossenschaft in Kapfenberg um Aufhebung der Landes-Bierumlage. (Ueberreicht durch Abg. Pongraz.)“

„Petition Nr. 162 der Collectiv-Genossenschaft in Mürzzuschlag um Aufhebung der Landes-Bierumlage. (Ueberreicht durch Abg. Pongraz.)“

„Petition Nr. 163 der Collectiv-Genossenschaft in Mariazell um Aufhebung der Landes-Bierumlage. (Ueberreicht durch Abg. Pongraz.)“

„Petition Nr. 164 der Genossenschaft für Approvisionirungs-Gewerbe in Rindberg um Aufhebung der Landes-Bierumlage. (Ueberreicht durch Abg. Pongraz.)“

„Petition Nr. 165 der Gewerbe-Genossenschaft der Kleidermacher, Manufactur etc. in Rindberg um Auf-

hebung der Landes-Bierumlage. (Ueberreicht durch Abg. Pongratz.)"

Landeshauptmann: Diese Petitionen werde ich dem Finanz-Ausschusse zuweisen. (Zustimmung.)

Aufgelegt wurde heute:

Das Protokoll über die siebente Sitzung der II. Session in der VII. Landtags-Periode des steiermärkischen Landtages am 10. März 1892.

Das Protokoll über die achte Sitzung der II. Session in der VII. Landtags-Periode des steiermärkischen Landtages am 11. März 1892.

Das stenographische Protokoll über die neunte Sitzung des steiermärkischen Landtages am 14. März 1892.

Das stenographische Protokoll über die zehnte Sitzung des steiermärkischen Landtages vom 15. März 1892.

Begründung des Antrages des Abg. Freiherrn von Hackelberg und Genossen, betreffend die Einleitung von Schritten gegen die Einführung einer Transportsteuer. (Beilage Nr. 72.)

Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Gewährung von Darlehen an Weinbauer, behufs Wiederherstellung ihrer durch die Reblaus (*Phylloxera vastatrix*) zerstörten Weingärten im Sinne des Artikels II des Gesetzes vom 3. October 1891 (R. G.-Bl. Nr. 150). (Beilage Nr. 73.)

Der zweite Bericht des Landes-Ausschusses über die Durchführung des Gesetzes, betreffend die Förderung des Local-Eisenbahnwesens in Steiermark in der Zeit vom November 1890 bis März 1892. (Beilage Nr. 69.)

Ferner ist vertheilt worden die uns von der k. k. Statthalterei zugekommene Statistik des Sanitätswesens in Lande Steiermark für das Jahr 1889, verfaßt von Dr. Jakob Ehmer.

Der Herr Abgeordnete Dr. Heilsberg hat sich zum Worte gemeldet, ich ertheile ihm dasselbe.

Abg. Dr. **Heilsberg** (N.-G. Frohnleiten): Ich beantrage für den zweiten Bericht des Landes-Ausschusses über die Durchführung des Gesetzes betreffend die Förderung des Local-Eisenbahnwesens die dringliche Behandlung eintreten zu lassen, beziehungsweise diese Vorlage heute schon an den Eisenbahn-Ausschuß zuzuweisen, damit demselben die Möglichkeit gegeben wird, bald die Arbeiten vorzunehmen.

Landeshauptmann: Ich bitte diejenigen Herren, welche bezüglich des Berichtes über das Eisenbahnwesen mit der dringlichen Behandlung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ich ersuche ferner jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß die erste Lesung des zweiten Berichtes des Landes-Ausschusses über die Durchführung

des Gesetzes, betreffend die Förderung des Local-Eisenbahnwesens (Beilage Nr. 69) somit auf die heutige Tagesordnung gesetzt wird, sich zu erheben. (Geschieht.) (Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Ich werde also die erste Lesung dieses Gegenstandes als zweiten Punkt auf die heutige Tagesordnung setzen.

Bevor wir zur Tagesordnung schreiten, hat Se. Excellenz der Herr Statthalter das Wort.

Statthalter Freiherr v. **Rübeck:** Mit der Interpellation vom 14. März l. J. hat der Herr Abgeordnete Hagenhofer im Vereine mit mehreren anderen Herren Abgeordneten an mich die Frage gerichtet, was ich zu thun gedenke, um den so Aergerniß erregenden Uebertretungen des Verbotes, an Sonn- und Feiertagen Treibjagden abzuhalten, entgegenzutreten.

Nach dem Inhalte dieser Interpellation hat es den Anschein, als ob das im Punkte 18 der Statthaltereirundmachung vom 28. Jänner 1853, L.-R.-Bl. Nr. 28, publicirte Verbot der Veranstaltung von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen besonders häufig übertreten werde. Ich muß annehmen, daß die Herren Interpellanten über das Vorkommen solcher Uebertretungen genau unterrichtet sind und kann bei diesem Anlasse nur mein Bedauern aussprechen, sowohl darüber, daß solche Uebertretungen vorkommen, als auch darüber, daß diese Uebertretungen den politischen Bezirksbehörden nicht zur Anzeige gelangen, weil diese, wie ich überzeugt bin, durch die Handhabung der ihnen zustehenden Strafgewalt, der Wiederholung solcher Uebertretungen vorgebeugt hätten.

Die Ursache, warum gerade Sonn- und Feiertage zur Veranstaltung von Treibjagden gewählt werden, mag wohl zunächst darin zu suchen sein, daß an diesen Tagen die Feldarbeit ruht und deshalb einerseits die Grundbesitzer sich an dem Jagdvergnügen leichter theiligen und andererseits der ärmere Theil der Landbevölkerung in seiner bedrängten Lage durch die Verwendung als Treiber sich eine Nebeneinnahme verschafft, die am Sonntage mit einer anderen Arbeit eben nicht erzielt werden kann. Ich werde übrigens keinen Anstand nehmen, das bestehende Verbot wieder in Erinnerung zu bringen. (Beifall.)

Landeshauptmann: Wir gehen zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand derselben ist die **Begründung des Antrages des Abgeordneten Freiherrn v. Hackelberg und Genossen um Einleitung von Schritten gegen die Einführung einer Transportsteuer.**

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller Freiherrn v. Hackelberg das Wort.

Abg. Freiherr v. **Hackelberg** (G.-G.-B.): Hoher Landtag! Der Grund, warum wir uns entschlossen haben, zu diesem Antrag zu schreiten, ist, wie es allgemein bekannt ist, der, daß das Project der Einführung einer Transportsteuer in den Kreisen der hohen Regierung geplant war, und dieselbe, wie aus der Antwort Sr. Excellenz des Herrn Handelsministers an die Gewerbetreibenden in Wien klar hervorgeht, diese Einführung einer Transportsteuer bislang nicht fallen gelassen hat. Es ist keine officiële Erklärung von Seite der Regierung an uns gelangt, daß diese Idee wirklich aufgegeben worden sei, und deshalb ist es auch vollkommen gerechtfertigt, daß die Bevölkerung durch die Presse, in Versammlungen und autonomen Vertretungskörpern diesen Gegenstand einer vielfachen Kritik und Erörterung unterzogen hat. Auch der hohe Landtag hat als Spitze aller Vereinigung der Staatsbürger in einem gemeinsamen Kronlande auf Grundlage des § 19 Stellung zu diesem bevorstehenden Gesetze genommen, welches eine tiefgehende Rückwirkung auf die Verhältnisse des Landes Steiermark hervorzu- rufen geeignet ist. Es ist natürlich, daß, von dieser gesetzlichen Voraussetzung ausgehend, die Erwägungen, welche wir dem Antrage vorausgeschickt haben, mehr vom provinziellen Standpunkte aus aufgefaßt wurden; damit ist aber noch nicht gesagt, daß dieselben im Widerspruch mit den Grundsätzen sind, welche für das Reich und die Allgemeinheit maßgebend sind. Schon der Umstand, daß selbst im Kronlande Steiermark circa 320 Km. Staatsbahnen vorhanden sind, gegenüber einer Länge von 824 Km., welche von Privatbahnen befahren wird, zeigt sich, daß selbst dieser Interessensunterschied, wie er im Großen und Ganzen zwischen manchen Kronländern vorhanden ist, auch im Schoße der einzelnen Länder zwischen verschiedenen Theilen derselben zum Ausdruck gelangt. Es ist beinahe überflüssig, in eine nähere Begründung dieser uns vorliegenden Erwägungen einzugehen, denn dieselben sind so selbstverständlich, daß eigentlich weiter darüber nichts zu sagen wäre.

Es sind aber allgemeine Grundsätze hier geltend gemacht, welche nicht bloß vom Standpunkte des Landes Steiermark, sondern für die Allgemeinheit zu berücksichtigen sind und hiebei kommen wir zur Frage, wie es kommt, daß die hohe Regierung überhaupt den Plan zur Einführung einer Transportsteuer gehabt hat.

Durch die Einführung einer Transportsteuer wird die Ungleichheit in der Belastung zwischen jenen Interessenten, die an Staatsbahnen und jenen, die an Privatbahnen liegen nur noch mehr gesteigert, namentlich bei der Einführung einer Percentual-Transportsteuer. Wie

ist es nun erklärlich, daß die Idee der Verstaatlichung, nämlich einen wohlfeilen Verkehr im ganzen Reiche zu schaffen, für welchen wir schon so viele Opfer gebracht haben, in ihr Gegenpiel gedreht wird, gegenüber jenen Landestheilen, in welchen die Verstaatlichung der Eisenbahnen noch nicht stattgefunden hat.

Diese Landesstrecken an Bahnen, wo ohnedies die hohen Tarife noch nicht erniedriget wurden, werden noch weiters um die Transportsteuer vertheuert. Ja warum, und aus welchem Motiv?

Offenbar, weil die Regierung durch die Erfahrung zur Anschauung gelangt ist, daß sie in Festsetzung der Tarife auf ein so niederes Maß heruntergegangen ist, daß dadurch ein Ausfall im Staats-Budget stattfindet und sie gezwungen wäre, diesen Ausfall auf die Allgemeinheit, auf die Steuerträger zu überwälzen. Es ist die Vermuthung naheliegend, daß die hohe Regierung diesen Ausfall nicht aus den allgemeinen Staatseinnahmen, sondern aus den Verkehrseinnahmen decken will, aber bei dieser Gelegenheit vollkommen überfieht, daß der Ausfall im Landespräliminare ja nur aus dem Staats-Eisenbahnbetrieb für die Finanzen des Staates hervorgegangen ist, nicht aber aus den Betrieben von Privatbahnen.

Ich glaube, daß wir aus diesem Grunde nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet sind, unsere großen Bedenken gegen die Einführung einer Transportsteuer zum Ausdruck zu bringen, und einen Antrag zu stellen, welcher der Ausfluß sämtlicher Parteien ohne Unterschied in politischer oder nationaler Richtung ist. Weil dieser Antrag aus dem ganzen Hause mit großer Einmüthigkeit hervorgegangen ist, so ist es klar, daß die Spitze des Antrages keineswegs in einer parteipolitischen Richtung gegen die Regierung gerichtet ist, sondern nur objectiv das Mißliche und Verderbliche einer Transportsteuer näher beleuchtet.

Sollte der Fall eintreten, daß die Regierung von dem Plane der Einführung einer Transportsteuer wirklich bereits abgegangen, und daß daher unser Antrag überflüssig wäre, so können wir sämtliche Unterzeichner dieses Antrages einen solchen Umstand nur auf das Freudigste begrüßen, denn durch eine solche officiële Erklärung würde die Beunruhigung eines weiten Interessentkreises beseitigt werden.

Ich beantrage also die Zuweisung an den Eisenbahn-Ausschuß. (Bravo! Bravo!)

Landeshauptmann: Nachdem der Antrag, welcher dahin lautet, daß der Gegenstand dem Eisenbahn-Ausschuße zu Vorberathung zugewiesen werde, genügend

unterstützt ist, erlaube ich mir, denselben zur Abstimmung zu bringen.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

erste Lesung des zweiten Berichtes des Landes-Ausschusses über die Durchführung des Gesetzes, betreffend die Förderung des Localeisenbahnwesens
(Beilage Nr. 69).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. **Schmidner**: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Eisenbahn-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, betreffend den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 20) über das Ansuchen der Gemeinden Mürzzuschlag und Mürzsteg im Gerichtsbezirke Mürzzuschlag um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von je 70 Percent für das Jahr 1892.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Thunhart die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Thunhart** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre, zu berichten über die Vorlage des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 20, über das Ansuchen der Gemeinde Mürzzuschlag um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 70 Percent für das Jahr 1892. Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat die betreffenden Vorlagen geprüft und gefunden, daß die Ausgaben für die Gemeinde Mürzzuschlag 25.300 fl. — fr. die Einnahmen 10.346 „ 60 „ betragen, daher sich ein Abgang von . 14.953 fl. 40 fr. ergibt.

Die Steuervorschreibung in dieser Gemeinde beträgt laut Certificat des k. k. Steueramtes Mürzzuschlag 20.836 fl. 20 fr. und es würde die Einhebung einer Gemeindeumlage von 70 Percent 14.585 „ 34 „ ergeben, mithin sich ein Abgang herausstellt von 368 fl. 06 fr.

Daß die Gemeinde Mürzzuschlag schon mehrere Jahre genöthigt war, beim hohen Landtage um die Bewilligung zur Einhebung höherer Gemeindeumlagen bittlich zu werden, ist hauptsächlich dadurch bedingt, daß Mürzzuschlag als Ort erst in der Entwicklung begriffen ist und in Folge dessen ganz besondere Auslagen hat, so z. B. für Abzahlung von Realitäten-Ankauf 1000 fl., für Steuer und Gebühren 898 fl., für Pensionen 1219 fl., für Straßen und Brücken 4178 fl., für Wasserleitung 1950 fl. und für Zinsenabzahlung 5716 fl.

Nachdem allen gesetzlichen Anforderungen entsprochen wurde, so glaube ich nichts weiteres anführen zu sollen.

Ich habe ferner die Ehre zu berichten über die gleiche Vorlage des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Gemeinde Mürzsteg im Gerichtsbezirke Mürzzuschlag um Bewilligung zur Einhebung einer Umlage von 70 Percent für das Jahr 1892.

Der Sonderauschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat auch diese Vorlagen genau geprüft und gefunden, daß die Ausgaben 3250 fl. — fr. die Einnahmen 700 „ — „ betragen, mithin sich ein Abgang von 2550 fl. — fr. ergibt.

Die Steuervorschreibung in dieser Gemeinde beträgt laut Certificat des k. k. Steueramtes Mürzzuschlag 3661 fl. und würde die Einhebung einer Gemeindeumlage von 70 Percent den Betrag von 2562 „ 70 „ ergeben, wonach noch ein Ueber- schuß von 12 fl. 70 fr. verbleibt.

Die Einhebung der Umlage ist dadurch bedingt, daß die Gemeinde als Zuschuß an den Armenfond 720 fl., an Schulconcurrentbeitrag 450 fl. und an Sparcassenzinsen 800 fl. zu leisten hat. Auch in dieser Gemeinde wurde allen gesetzlichen Anforderungen entsprochen, eine Einwendung gegen den Beschluß des Gemeinde-Ausschusses wurde nicht erhoben, und es stellt sich in der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten in Uebereinstimmung mit den Anträgen des Landes-Ausschusses die Anträge (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der Ortsgemeinde Mürzzuschlag im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1892 zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung Mürzzuschlag zur Einhebung bewilligten 60 Percent, noch die Einhebung einer 10 percentigen, zusammen daher einer 70 percentigen Gemeindeumlage auf sämt-

liche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1892 bewilligt."

2. Der Ortsgemeinde Mürzsteg im Gerichtsbezirke Mürzzuschlag wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1892 zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung Mürzzuschlag zur Einhebung bewilligten 60 Percent, noch die Einhebung einer 10 percentigen, zusammen daher einer 70 percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen für das Jahr 1892 bewilligt."

(Diese Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten betreffend den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 21) über das Ansuchen der Gemeinde Trofaiach im Gerichtsbezirke Leoben, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 68 Percent für das Jahr 1892.**

Berichterstatter ist derselbe.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Thunhart** (von der Tribüne):

Höher Landtag! Ich habe weiters die Ehre zu berichten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 21) betreffend das Ansuchen der Gemeinde Trofaiach im Gerichtsbezirke Leoben um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 68 Percent für das Jahr 1892.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten hat gleichfalls die vorliegenden Acten eingehend geprüft und gefunden, daß die Gesamtausgaben in dieser Gemeinde 6937 fl. 89 fr. die Gesamt-Einnahmen dagegen 666 " — " betragen, mithin sich ein Abgang von 6271 fl. 89 fr. ergibt, welcher durch Einhebung einer Gemeindeumlage von 68 Percent gedeckt werden soll.

Die Steuervorschreibung in dieser Gemeinde beträgt nach dem Ausweise des Steueramtes Leoben 9282 fl. 54 fr. und würde daher die Einhebung einer Umlage von 68 Percent den Betrag von 6312 " 12 " ergeben und sich noch ein Ueberschuß von 40 fl. 23 fr. herausstellen.

Die so großen Ausgaben dieser Gemeinde sind hauptsächlich durch den Neubau des Schulhauses, durch Anlegung einer Wasserleitung, sowie auch durch die Zahlung großer Armenkosten bedingt.

Da die Gemeinde fast gar keine Einnahmen aufzuweisen hat, so tritt an sie die Nothwendigkeit heran, zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu so hohen Umlagen zu schreiten.

Nachdem allen gesetzlichen Anforderungen entsprochen wurde und in keiner Weise Einwendungen gegen die Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses erhoben wurden, stellt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Landes-Ausschusses folgenden Antrag (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

"Der Ortsgemeinde Trofaiach im Gerichtsbezirke Leoben wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1892 zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung Leoben zur Einhebung bewilligten 60 Percent noch die Einhebung einer 8 percentigen, zusammen daher einer 68 percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche directen, in der Gemeinde vorgeschriebenen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt."

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, betreffend den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 46) über das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung eines 40procentigen Gemeindezuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer für die Jahre 1893 bis einschließlich 1897.**

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Dr. Pink** (von der Tribüne):

Höher Landtag! Es handelt sich im vorliegenden Ansuchen für die Stadtgemeinde Graz weder um die Neueinhebung eines Gemeindezuschlages, noch um die Erhöhung schon bestehender Umlagen.

Mit dem am 3. März 1887 Allerhöchst genehmigten Landtagsbeschlusse vom 17. Jänner 1887 wurde der Stadtgemeinde Graz die Erhöhung des Gemeindezuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer von 33 $\frac{1}{3}$ Percent auf 40 Percent für die Jahre 1887, 1888 und 1889 bewilligt und diese Bewilligung mit dem mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. Jänner 1890 genehmigten

migten Landtagsbeschlüsse vom 23. October 1889 für die Jahre 1890, 1891 und 1892 erneuert.

Die Stadtgemeinde kann jedoch diese erhöhte Einnahme auch weiterhin nicht entbehren und war vielmehr genöthigt, bei Gelegenheit der Präliminarberatung pro 1892 mit Beschluß vom 22. December 1891 die Gemeindeumlagen zur landesfürstlichen Einkommensteuer von 23 auf 35 Percent zu erhöhen.

Trotzdem und obgleich mehrfache nothwendige Bauten, Straßenregulirungen, Pflasterungen und Canalisirungen verschoben wurden, verblieb noch ein Deficit von 39.511 fl., welches durch anzuhoffende Mehreinkünfte an Steuern und Ersparungen gedeckt werden soll.

Wie aus dem vorliegenden Präliminare der Stadtgemeinde pro 1892 (Tit. II, § 2, Rub. 5) ersichtlich, erfordert die Anlehensverzinsung und Tilgung allein aus den ordentlichen Einnahmen jährlich 316.960 fl. und hat hiefür den gesetzlichen Bestimmungen zufolge der Verzehrungssteuerzuschlag nebst dem Mauthgefälle in erster Linie zu dienen; derselbe wird hievon auch zum größten Theile absorbirt, während er früher für die übrigen laufenden Ausgaben verwendet werden konnte.

Die aus dem Präliminare im Ordinarium ersichtlichen Ausgaben werden, wie dies der Stadtrath in seiner Note vom 19. Februar 1892, Z. 8795, anführt, in den nächsten Jahren nicht nur wiederkehren, sondern sich in mehreren Titeln erhöhen, und die Gemeinde insbesondere genöthigt sein, zwei neue Volksschulgebäude zu erbauen, von denen eines in der Riblungengasse auf bereits erworbenem Grunde, das zweite aber am rechten Murufer zur Entlastung der überfüllten Schulen in St. Andrä und in der Marschallgasse hergestellt werden muß.

Die Bevölkerung wird durch den in Rede stehenden Zuschlag jedenfalls weniger empfindlich getroffen, als wenn die Gemeinde gezwungen wäre, für den etwaigen diesbezüglichen Ausfall von jährlich 80.000 fl. eine anderweitige Finanzoperation vorzunehmen.

Die aufzubringende Summe vertheilt sich auf die ganze Bevölkerung von Graz mit 100.000 Einwohnern, auch participiren noch weiters die 50.000 bis 60.000 Fremden an diesem Zuschlage. Dabei werden die Armen, die sich mit einem Aufwande von 30 bis 40 kr. täglich verköstigen, in viel geringerem Maße (mit circa 50 kr. im ganzen Jahre) getroffen, als der vermögendere Theil der Bewohner. Auch eine merkbare Vertheuerung der Consum-Artikel sei in Folge dessen nicht zu besorgen.

Der Gemeinderath hat demnach in seiner Sitzung vom 10. Februar 1892 mit der im § 47, lit. i, der Gemeinde-Ordnung für die Landeshauptstadt Graz vom

8. December 1869, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 47, vorgeschriebenen Majorität, den Beschluß gefaßt, an den hohen Landtag die Bitte um Bewilligung zur Fortsetzung des 40percentigen Zuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer für die nächsten 5 Jahre, d. i. für die Zeit vom 1. Jänner 1893 bis 31. December 1897 zu richten.

Ich bemerke übrigens noch, daß der Gemeinderath der Stadt Graz den diesbezüglichen Beschluß in der Sitzung vom 10. Februar 1892 in Anwesenheit von 35 Gemeinderaths-Mitgliedern einstimmig gefaßt hat. Die Stadtgemeinde hat früher um diese Bewilligung nur für 3 Jahre angesucht, während sie dieselbe jetzt für 5 Jahre in Anspruch zu nehmen genöthigt ist.

Da die geschilderten Verhältnisse durch eine Reihe von Jahren fortbestehen werden, so erscheint die Bitte der Stadtgemeinde begründet. Es liegt überdies in dieser Richtung der Präcedenzfall vor, daß der Stadtgemeinde Marburg im vorigen Landtage die Einhebung von 3 fr. auf den Zinsgulden ebenfalls für 5 Jahre bewilligt wurde.

Gestützt auf diesen Sachverhalt, aus welchem hervorgeht, daß die Stadtgemeinde Graz der Einhebung des erbetenen Zuschlages thatsächlich bedarf, stellt der Gemeinde-Ausschuß in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschuß den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Stadtgemeinde Graz wird die Erhöhung des Gemeindefuzschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer von 33 $\frac{1}{3}$ Percent auf 40 Percent für die Jahre 1893 bis einschließlich 1897 bewilligt.“

Statthalter Freiherr von **Kübeck**: Ich habe mir das Wort erbeten, lediglich um in formaler Beziehung vollkommen informiert zu sein. Ich erlaube mir, an den sehr geehrten Herrn Berichterstatter die Anfrage zu stellen, wie viel Gemeinderäthe bei der betreffenden Sitzung anwesend waren und mit welcher Stimmzahl der Beschluß zustande gekommen ist. Es ist bei einer solchen Auflage nach dem bestehenden Statute nothwendig, daß der Beschluß gefaßt werde in Anwesenheit von zwei Drittel der Zahl der Gemeinderäthe und mit absoluter Majorität sämmtlicher Gemeinderäthe. Ich würde daher recht sehr bitten, bekanntzugeben, wie das Verhältniß bezüglich der Anwesenheit und der Stimmenzahl war.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. **Pink**: Ich erlaube mir mitzutheilen, daß bei der betreffenden Gemeinderaths-sitzung vom 10. Februar 1892 35 Gemeinderäthe anwesend waren und daß der Beschluß einstimmig gefaßt wurde. Ich habe schon in meinem Referate dies betont.

Abg. kaiserlicher Rath **Jerman** (L.-G. Raun): Die Worte des Berichterstatters, daß in Folge der Er-

Erhöhung der Verzehrungssteuer die Preise der Lebensmittel nicht zugenommen haben, veranlassen mich, die Frage zu stellen: „wer zahlt die Verzehrungssteuer?“ Wenn sie die Käufer der Stadt nicht trifft, dann zahlt sie die Umgebung, die Producenten, welche die Artikel zum Markte stellen, also diejenigen, die davon befreit wären.

Die Stadt Graz hat eine Menge Parteien, wohlhabende, gutsituierte Privatiers, welche nichts zu den Gemeindefkosten zahlen, aber an allen Anstalten, an Schulen und Theater, an Vergnügungen und Spaziergängen theilnehmen. Vor drei Jahren hat der Herr Bürgermeister von Graz gesagt, daß, wenn die Verzehrungssteuer nicht bewilliget würde, eine Erhöhung der Zinskreuzer stattfinden müßte. Das ist ganz richtig; dann würden aber Jene getroffen, welche von den Artikeln Gebrauch machen. (Bürgermeister Portugal: Wir wissen schon selber, was wir zu thun haben.) Bei den Zinskreuzern könnte aber auch eine Art von Proportion angewendet werden, so daß die Armeren befreit würden und die Zinskreuzer erst bei Denen beginnen, welche 300 bis 400 fl. zahlen.

Diese Steuererhebung hat eine Rückwirkung auf das Land selbst. Es wird immerfort Beschwerde geführt über die Theuerung, von den Beamten wird um Aushilfe gebeten und das Land kommt in die Lage, dem Gemeindefäckel auszuhelfen, was die Verzehrungssteuer verursacht. Der Antrag hat also weitgehendere Bedenken, als es auf den ersten Blick den Anschein hat und ich bitte, aus diesen Gründen den Antrag abzulehnen.

Abg. **Kaltenegger** (L.-G. Umgebung Graz): Als Vertreter der Landgemeinden Umgebung Graz fühle ich mich verpflichtet, auch meine Bemerkung zu machen; denn es ist zweifellos, daß durch diese Steuer die Producenten der Umgebung Graz am meisten getroffen werden. Ich weiß von vornherein, daß der Antrag angenommen wird, und es nicht viel nützen wird, dagegen zu sprechen. Ich will nur Ausdruck gegeben haben, daß ich für meine Person immer dagegen sein werde, und nur glaube, es wäre zweckdienlich, wenn der Antrag dahin eingebracht würde, daß diese Steuer, die in Graz noch ein paar hundert Jahre dauern wird, nicht für die Ewigkeit beschlossen würde.

Berichterstatter **Dr. Pink**: Ich erlaube mir auf die Ausführung des Herrn Abgeordneten Zerman Folgendes zu erwidern: Er meint, man solle den Ausfall, den die Stadtgemeinde Graz hat, durch die Erhöhung der Zinskreuzer decken.

In dieser Beziehung erlaube ich mir zu bemerken, daß diese bereits mit 6 kr. vom Steuergulden einge-

hoben werden und eine solche Erhöhung der Zinskreuzer noch viel böseres Blut machen würde als die Erhöhung, beziehungsweise Wiederbeibehaltung der bereits bestehenden Zuschläge zur Verzehrungssteuer.

Wenn der Herr Abgeordnete Zerman glaubt, eine weitere Erhöhung der Zinskreuzer dadurch erträglicher zu machen, daß man für kleinere Wohnungen die Befreiung von der Erhöhung einführt, so muß ich offen gestehen, daß dies ungerecht, unzulässig und undurchführbar wäre.

Meiner Ansicht nach ist nicht die Größe der Wohnung allein der Maßstab für die Wohlhabenheit und die Größe der Einnahmequellen der Miethparteien, denn es gibt gewiß reiche Leute, welche eine kleine Wohnung haben, und verhältnißmäßig nicht wohlhabende Gewerbs- und Geschäftsleute, welche hohe Miethzinse bezahlen müssen. Wenn man sagt, daß die Zinskreuzer erst eine Erhöhung bei einer Miethe von 300 fl. erfahren sollen, so würde man nicht immer die Armen treffen, wie es Herr Zerman im Auge hat.

Ich glaube, daß aus diesem Grunde die Erhöhung der Zinssteuer nicht in Aussicht genommen wurde. Was die Bemerkung Kalteneggers betrifft, daß diese Steuer auf die Producenten gewälzt wird, und darunter die Umgebung von Graz leide, muß ich aufrichtig gestehen, daß mir diese Auffassung ganz neu ist, denn bisher hat man gegen die Verzehrungssteuern nur den Einwand erhoben, daß diese von den Consumenten und nicht von den Producenten gezahlt werden. Wenn ich gesagt habe, daß die Erhöhung der Lebensmittelpreise nicht merkbar wurde, so ist damit nicht gesagt, daß sie nicht doch in irgend einer Weise zum Ausdruck kommt.

Ich möchte darauf hinweisen, daß die Geringfügigkeit dieser Erhöhung Ursache ist, daß die Lebensmittelpreise nicht fühlbar in die Höhe gegangen sind. Ich erlaube mir in dieser Beziehung darauf aufmerksam zu machen, daß, wie dem hohen Landtage bereits in der Beilage Nr. 65 de 1886/1887 auseinandergesetzt wurde, die Erhöhung des in Rede stehenden Zuschlages um 6 $\frac{2}{3}$ Percent eine so geringfügige sein soll, daß dieselbe bei einzelnen Artikeln kaum fühlbar ist, z. B. beim Hektoliter Wein 25.4 kr., beim Hektoliter Bier 15.7 kr. und beim Hektoliter Most 15.6 kr., beim Stück Schlachtvieh 33.6 kr., bei 100 Kilogramm Fleisch 12.5 kr., bei 100 Kilogramm Mehl 2.4 kr., bei 100 Kilogramm Schmalz 15 kr., bei 100 Kilogramm Fett 10 kr., bei 100 Stück Eiern 5.4 kr., bei 1 Cubikmeter harten Holzes 0.6 und bei 1 Cubikmeter weichen Holzes 0.4 kr., bei 100 Kilogramm Steinkohlen 0.3 kr. zc. beträgt.

Ich wollte nur meinen Anschauungen Ausdruck geben, daß die aufzubringende Summe, nachdem sie

sich auf so viele Personen vertheilt, mit Rücksicht auf diese Ziffern für die Bevölkerung im Allgemeinen und insbesondere für die arme Bevölkerung, die ja wenig consumirt, wenig fühlbar wird und empfehle ich daher aus allen diesen Gründen dem hohen Landtage nochmals den Antrag des Sonder-Ausschusses zur Annahme, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Stadtgemeinde Graz wird die Erhöhung des Gemeindegeldzuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer von 33 $\frac{1}{3}$ Percent auf 40 Percent für die Jahre 1893 bis einschließlich 1897 bewilligt.“
(Dieser Antrag wird angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, betreffend den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 52) über das Ansuchen der Marktgemeinde Obdach im gleichnamigen Gerichtsbezirke um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 100 Percent für das Jahr 1892.**

Ich bitte den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter **Dr. Pink** (von der Tribüne): Hohes Haus! Nach dem Voranschlage pro 1892 hat die Marktgemeinde Obdach für das Jahr 1892 die Ausgaben mit 3492 fl. und die Einnahmen mit 1712 fl. festgesetzt, so daß sich ein Abgang von 1782 fl. ergibt. Der Gemeinde-Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 5. November 1891 diesen Voranschlag angenommen und die Bedeckung des Abganges durch die Einhebung einer Gemeindeumlage von 100 Percent auf die 1782 fl. betragende in der Gemeinde vorgeschriebene directe landesfürstliche Steuer sammt Staatszuschlägen beschlossen, wodurch 1782 fl. erzielt werden.

Bezüglich der mit 1782 fl. angenommenen Steuervorschrift muß bemerkt werden, daß diese Vorschrift laut steueramtlichen Certificates ddo. 28. Februar 1892 thatsächlich 1791 fl. 65 kr. beträgt, der 100percentige Zuschlag davon mithin 1791 fl. 65 kr. und der Ueberschuß im Entgegenhalte zu dem Erfordernisse per 1782 fl. 9 fl. 65 kr. betragen wird.

Gegen diesen Voranschlag, welcher in der Zeit vom 22. October bis zum 5. November 1891 zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich aufgelegt war, haben der k. k. Notar in Obdach, Max Koch und 22 Genossen an den Gemeinde-Ausschuß einige Erinnerungen eingebracht, welche jedoch vom Gemeinde-Ausschusse bei Berathung des Voranschlages nicht berücksichtigt wurden.

Infolge dessen hat Herr Max Koch gegen den Gemeinde-Ausschuß-Beschluß vom 5. November 1891, mit welchem die Einhebung der 100 percentigen Gemeindeumlage beschlossen worden ist, eine Berufung an den Gemeinde-Ausschuß überreicht, in welcher die übrigen Gravamina fallen gelassen und die Einstellung der Ausgabenposten 20 lit. f und 24 lit. f in den Voranschlag als ungesetzlich bekämpft wurden. Die übrigen in der Eingabe vom 27. October 1891 gemachten Erinnerungen wurden in der erwähnten Berufung nicht mehr gemacht, sind daher als zurückgezogen anzusehen, und glaubt daher der Landes-Ausschuß nur die beiden Ausgabenposten 20 lit. f und 24 lit. f zum Gegenstande einer näheren Erörterung machen zu sollen.

Sub Post 20 lit. f ist ein Betrag von 90 fl. „für Kaminfeger-Bestellung“ eingestellt. Die Beschwerdeführer, beziehungsweise der Beschwerdeführer erblickt in dieser Einstellung eine Verletzung der Bestimmung des § 68 der Gemeinde-Ordnung, während sich der Gemeinde-Ausschuß in der Sitzung vom 23. November 1891 dahin ausgesprochen hat, daß die Uebernahme der Kosten für die Bestellung eines Kaminfegers auf die Gemeindecasse im Interesse aller Gemeinde-Inassen und nicht bloß im Interesse der Hausbesitzer erfolgt ist, daher die Vertheilung der bezüglichen Auslagen auf alle Steuerträger gerechtfertigt erscheine.

Der Landes-Ausschuß glaubt sich dieser Anschauung anschließen zu sollen und dies umsomehr, als die Feuerpolizei gemäß § 24 al. 9 der G.-O. in den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde fällt, daher es nicht als ungesetzlich angesehen werden kann, wenn derlei im allgemeinen Interesse bestrittene Kosten von der Gemeinde getragen werden.

Im Sonder-Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten war man bezüglich dieser Post allerdings getheilter Meinung, und ist eine Anschauung dahin gegangen, daß die Einstellung einer solchen Post im Gemeinde-Präliminare nicht gerechtfertigt erscheine und daß diese Ausgabe nur die Hausbesitzer zu tragen haben.

Demungeachtet glaubt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Marktes Obdach und mit weiterer Rücksicht darauf, daß die Ausgabe für Kaminfegerbestellung im Gemeinde-Voranschlage auf eine alt hergebrachte Sitte beruhe und im Präliminare der früheren Jahre immer wiederkehre, und daß sie insbesondere auch im vorjährigen Präliminare eingestellt gewesen sei und vom hohen Landtage niemals Stellung dagegen genommen wurde, im Gegentheile der Gemeinde Obdach im Vorjahre ein Gemeindegeldzuschlag von 120% bewilliget worden sei, und in endlicher Erwägung, daß dieser Betrag von

90 fl. überhaupt den Voranschlag wesentlich zu beeinflussen nicht geeignet sei, der Bitte der Gemeinde Obdach Rechnung zu tragen und ihr die 100%ige Gemeindeumlage bewilligen zu sollen. Unterstützend kommt noch der Umstand, daß gerade der Beschwerdeführer, Herr Max Koch, selbst in seinen Erinnerungen angeführt hat, daß einzelne Ausgabsposten des Präliminares, wie die Auslagen für die Gemeindearmenversorgung, vielleicht zu niedrig gegriffen seien, somit die Erhöhung einzelner Posten gegen den Voranschlag im laufenden Jahre nicht ausgeschlossen sei, und daß auch der Bezirks-Ausschuß Obdach für die Bewilligung der 100%igen Umlage sich ausgesprochen hat.

Was die Bemängelung der Post 24, lit. f, per 200 fl. für Viehzucht anbelangt, so ist dieselbe sowohl nach Anschauung des Landes-Ausschusses, als des Sonder-Ausschusses in dem Gesetze vom 9. Jänner 1882, betreffend die Hebung der Rindviehzucht vollkommen gerechtfertigt. Diese Post erscheint ebenfalls seit Jahren im Gemeinde-Präliminare und in früheren Jahren in noch höheren Beträgen angesetzt. In diesem Jahre beträgt sie eigentlich nicht 200 fl., da eine Einnahmepost für den Verkauf eines unbrauchbar gewordenen Zuchtstieres von 90 fl. gegenübersteht.

In der Beschwerde des Notars Koch werden insbesondere hervorgehoben die Nachtheile bezüglich des am 6. Mai 1880 seitens der Marktgemeinde mit der Bürgerschaft von Obdach abgeschlossenen Vergleiches für den Gemeindehaushalt. Dieser Vergleich ist unter Intervention des Landes-Ausschusses zu Stande gekommen, und sollte den Reibungen und fortwährenden Streitigkeiten bezüglich des Sondervermögens der Bürgerschaft ein Ende machen. Der Vergleich ist rechtsverbindlich und kann somit die Frage der Opportunität dieses Vergleiches nicht Gegenstand der Verhandlung sein. Von dem Erträgniß des Bürgervermögens sind nach diesem Vergleiche 800 fl. in die Gemeinde-Rechnung einzustellen und diese sind auch eingestellt.

Wenn sich auch seither wieder Streitigkeiten ergeben haben, welche die Gerichtsbehörde und insbesondere den Landes-Ausschuß wiederholt zur Intervention veranlaßt haben, so haben diese beklagenswerthen Verhältnisse auf die heutige Frage nicht den geringsten Einfluß, da die im Sinne des § 75 der Gemeinde-Ordnung einberufen gewesenen wahlberechtigten Gemeindeglieder bei der am 24. November 1891 stattgehabten Versammlung in überwiegender Mehrheit dem Beschlusse des Gemeinde-Ausschusses vom 5. November 1891 auf Einhebung einer 100percentigen Gemeindeumlage beigestimmt haben.

Das hierüber aufgenommene Protokoll ist jedoch insofern als unrichtig zu bezeichnen, als nicht 90 für und 72 gegen, sondern 129 für und 33 gegen die Einhebung der 100percentigen Gemeindeumlage gestimmt haben. In der Marktgemeinde befinden sich nämlich 162 Wahlberechtigte, von welchen zur Versammlung am 24. November 1891 nur 44 erschienen sind. Die Zahl der Nichter erschienenen, welche nach der Bestimmung des § 75 der Gemeinde-Ordnung als mit dem Beschlusse des Gemeinde-Ausschusses einverstanden anzusehen sind, beträgt daher 118; von den 44 Erschienenen haben weiters 11 für und 33 gegen die Vorlage gestimmt, daher sich das Stimmenverhältniß mit 129 gegen 33 herausstellt.

Es ist also dieser Antrag mit überwiegender Majorität angenommen worden und das war ein Grund noch mehr, daß der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten dem Antrage des Landes-Ausschusses beigetreten ist. In Uebereinstimmung mit diesem stelle ich Namens des Sonder-Ausschusses an den hohen Landtag den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Marktgemeinde Obdach im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1892 zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung Obdach zur Einhebung bewilligten 60 Percent, noch die Einhebung einer 40percentigen, zusammen daher einer 100percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es sind mir zwei Anträge übergeben worden, die ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Probošcht (liest):

„Antrag des Abg. Pirchegger und Genossen.

Der hohe Landtag wolle beschließen nachstehendes

Gesetz

vom über das Erforderniß des Ehemeldscheines zur Eheschließung.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§ 1.

Jeder in einer Gemeinde des Herzogthums Steiermark heimatsberechtigter Mann, der sich verehelichen will, hat dies bei seiner Heimatsgemeinde mündlich oder schriftlich zu melden.

§ 2.

Wenn der Heimatsgemeinde gegen die angemeldete Eheschließung aus einem der im § 3 angeführten

Gründe das Recht der Einsprache nicht zusteht, so hat die Gemeindevertretung dem Gewerber über die erfolgte Meldung entweder sogleich oder längstens binnen 8 Tagen nach der geschehenen Meldung eine Bestätigung (Ehemelschein) auszufolgen.

§ 3.

Die Gemeindevertretung ist nur dann berechtigt, gegen die Verehelichung eines Gewerbers Einsprache mit einhaltender Wirkung zu erheben:

1. wenn derselbe innerhalb eines Jahres vom Tage der Anmeldung zurückgerechnet, von der Gemeinde oder aus einem öffentlichen Wohlthätigkeitsfonde eine Armenunterstützung bezogen hat;

2. wenn der Gewerber erwiesenermaßen vom Bettel lebt;

3. wenn er ein unstätes, arbeitscheues Leben führt (vagabundirt), oder unter polizeiliche Aufsicht gestellt ist;

4. wenn sich wegen Blödsinn oder Trunksucht, wegen körperlicher, die Erwerbsunfähigkeit mit sich bringender Gebrechen des Gewerbers im vorhinein erweisen läßt, daß derselbe eine Familie nicht erhalten kann.

§ 4.

Findet die Gemeindevertretung gegen die angemeldete Verehelichung aus einem der vorangeführten Gründe § 3 eine Einsprache zu erheben, so hat sie den Gewerber hievon unter Bekanntgabe der Gründe längstens binnen 8 Tagen nach erfolgter Meldung mittelst schriftlicher Ausfertigung zu verständigen.

§ 5.

Gegen diese Einsprache steht dem Gewerber binnen 14 Tagen die Berufung an die politische Bezirksbehörde und gegen deren Entscheidung ihm, sowie der Gemeindevertretung innerhalb der gleichen Frist die weitere Berufung an die k. k. Statthalterei zu.

Die k. k. Bezirksbehörde hat, falls sich die Einsprache auf keinen der im § 3 angeführten Gründe stützt, dieselbe sogleich ohne Zulassung einer weiteren Berufung als unstatthaft zurückzuweisen.

§ 6.

Mein Minister des Innern wird mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut."

S. Pirchegger, Alfred Fürst Liechtenstein, Kastenegger, Bärnfeind, Alois Karlon, Josef Proboisch, Franz Kegele, Franz Wagner, Gregor Stadlober, Josef Kurz, Hagenhofer.

Landeshauptmann: Ich werde diesen Antrag der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterziehen lassen, nachdem er genügend unterstützt ist, und dem Herrn Berichterstatter zur Begründung

seines Antrages in der nächsten Sitzung das Wort ertheilen.

Ich bitte nunmehr, den zweiten Antrag zu verlesen.

Schriftführer **Proboisch** (liest): Hoher Landtag! Aus Anlaß der sich wiederholenden Bestrebungen, die Regierung zu veranlassen, behufs Herabsetzung der Fleischpreise die Grenzsperrre für Rinder aus Rußland und Rumänien aufzuheben oder dieselbe zu temporären oder partiellen Ausnahmen hierin zu bewegen;

und in Erwägung, daß die Viehzucht im Lande Steiermark der wichtigste, um nicht zu sagen, der einzige, für die weiten Kreise der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung ertragsfähige Produktionszweig ist, der selbst dem bäuerlichen Besitzer bei verlässlichen Handels- und Verkehrsverhältnissen noch einen sicheren Ertrag abzuwerfen vermag;

in fernerer Erwägung, daß die gesicherte Existenz der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung unbestritten einen belebenden Einfluß auf Handel, Gewerbe und Industrie von jeher geübt hat und somit die Grundlage des staatlichen Wohlstandes bildet;

in weiterer Erwägung, daß vor Einführung der Grenzsperrren gegen Rußland und Rumänien die Rinderpest in allen Kronländern des Reiches herrschend gewesen und erst seit dem Bestande derselben in stetige Abnahme gekommen und vom Jahre 1885 an gänzlich erloschen ist, und daß durch den Entfall der rumänischen Einfuhr der Auftrieb auf den Wiener Schlachtviehmarkt nach kurzer Uebergangszeit nicht nur keine Einbuße, sondern auf Grund der amtlichen Ausweise eine durchschnittliche Steigerung erfahren hat, somit die Erhöhung des Fleischpreises nicht auf verminderten Auftrieb, sondern auf dortige locale Marktverhältnisse zurückgeführt werden kann;

in endlicher Erwägung, daß die Oeffnung der rumänischen Grenze, so wie früher, das Einfuhrverbot der übrigen Grenzländer Oesterreichs nach sich ziehen, daher unseren Viehhandel neuerdings schädigen und somit der Landwirthschaft Steiermarks, der durch den im Handelsvertrage mit Italien stipulirten niedrigen Einfuhrzoll für italienische Weine ohnedies Gefahr droht, neue empfindliche Wunden schlagen würde; stelle ich den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Anschuß wird beauftragt, mit allem Nachdrucke bei der hohen Regierung dahin zu wirken, daß die dermalen gegen Rußland und Rumänien bestehende Grenzsperrre für Rinder nicht nur in ihrem vollen Umfange aufrecht erhalten, sondern auch jede temporäre oder partielle Oeffnung der Grenze, sowie eine wie immer Namen habende,

die Einfuhr der Rinder aus Rumänien und Rußland nach Oesterreich erleichternde Abänderung der dormalen bestehenden diesfälligen veterinärpolizeilichen Bestimmungen auf das Entschiedenste hintangehalten bleibe."

Graz, 16. März 1892.

Josef Proboisch.

Alfred Fürst Liechtenstein	F. Hagenhofer
Franz Regele	Bärnfeind
Alois Karlon	Franz Wagner
Kurz	Kaltenegger
Stadlober	Pirchegger.

Landeshauptmann: Ich werde diesen Antrag der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterziehen, nachdem er genügend unterstützt ist und in einer der nächsten Sitzungen dem Herrn Antragsteller zur Begründung das Wort erteilen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung bestimme ich für Montag den 21. März 1892, um 11 Uhr Vormittags, und als

Tagesordnung:

1. Begründung des Antrages des Abg. Pirchegger und Genossen über das Erforderniß des Ehemeldscheines zur Eheschließung.

(Schluß der Sitzung um 11 Uhr 15 Minuten.)

2. Erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses, betreffend die Gewährung von Darlehen an Weinbauer, behufs Wiederherstellung ihrer durch die Reblaus (*Phylloxera vastatrix*) zerstörten Weingärten im Sinne des Artikels II des Gesetzes vom 3. October 1891 (R.-G.-Bl. Nr. 150). (Beilage Nr. 73.)

3. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 44, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Weißkirchen um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr von 50 bis 100 Gulden für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband. (Beilage Nr. 63.)

4. Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 7), betreffend die Petitionen mehrerer Volksschullehrer um Erhöhung ihrer Pensionen. (Beilage Nr. 68.)

Ich habe zu verkünden, daß der Eisenbahn-Ausschuß Montag den 21. d. M., Nachmittag 5 Uhr, und der Finanz-Ausschuß heute nach der Landtagsitzung eine Sitzung abhält, letzterer mit der Tagesordnung Landhausbau.

Der Landescultur-Ausschuß hält Montag den 21. März, Nachmittag um 4 Uhr eine Sitzung.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.